

536 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (524 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Wertgrenzen im gerichtlichen Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen geändert werden (Wertgrenzennovelle 1958).

In der Wertgrenzennovelle 1947 wurden entsprechend den damaligen Währungsverhältnissen die Wertgrenzen in den einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, Exekutionsordnung, Konkursordnung sowie in den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und der Entmündigungsordnung erhöht.

Außer mit der genannten Wertgrenzennovelle 1947 wurden mit dem Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 282, über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens Wertgrenzen erhöht:

Der zur Beratung stehende Regierungsentwurf ist nun vor allem von dem Bestreben geleitet, die im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in

Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, in der Entmündigungsordnung und in der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz enthaltenen Wertbeträge den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzugeleichen. Weiters beinhaltet er in den Art. II und Art. V Abs. 2 die gänzliche Beseitigung der im § 851 Abs. 2 ABGB. und in der zweiten Teilnovelle zum ABGB. vorgesehenen Wertgrenze.

Der Justizausschuß hat die genannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1958 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmaier und Mark beteiligten, unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (524 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. November 1958

Eibegger
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann